18101

Graz, 20.5.1943

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Richter
Justizangestellte.
Oberlandesgericht Wien
7 OJs 201/42

Hochverratssache!

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen
Hildegard B u r g e r geb. Freihsl, geboren am 6. 11.1905 in Zeltweg, rk., verh., Schlossersgattin, zuletzt in Graz, Sackstrasse Nr.
26 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat, hat der 7. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung am 20. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Russegger, Vorsitzender, Landgerichtsdirektor Dr. Winter,

Landgerichtsrat Dr. Raschbacher,

als Beamter der Staatsanwaltschaft beim OLG Wien: Erster Staatsanwalt Dr. Makowski,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Weigert,

nach der in Graz durchgeführten Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagte Hildegard B u r g e r hat den kommunistischen Hochverrat vorbereitet und wird deshalb zum Tode und zu lebenslangem Ehrverlust verurteilt.

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Hildegard Burger, die Tochter eines Eisenbahnbediensteten und seiner Ehefrau, verblieb nach Absolvierung der Hauptschule bis zu ihrem 18. Lebensjahr bei ihren Eltern, war dann einige Jahre Hausgehilfin in Wien und heiratete 1929 ihren jetzigen Ehemann, einen Schlosser. Die Ehe blieb kinderlos.

Die gerichtlich noch nicht vorbestrafte Angeklagte war von ihren Eltern im marxistischen Sinne erzogen und beeinflusst worden, sie gehörte seinerzeit nachweisbar einer marxistischen Organisation nicht an. Im Jahre 1935 wurde sie wegen Betätigung für die kommunistische "Rote Hilfe" festgenommen und angeklagt, mangels eines vollen Schuldbeweises aber freigesprochen.

Auch weiterhin ist Hildegard Burger noch zweimal dem Verdachte kommunistischer Betätigung festgenommen worden, zuletzt war sie im Herbst 1939 über zwei Wochen in polizeilicher Schutzhaft unter dem dringenden Verdachte, sich an dem Unternehmen beteiligt zu haben, den Grazer Kommunisten von einem Heeres Waffentransport durch Diebstahl Waffen zu verschaffen. Die Verdachtsgründe reichten aber zu einer Uberführung der Burger nicht aus.

Nach ihrer Entlassung aus der Schutzhaft im Oktober 1939 besuchte die Angeklagte, nachdem auch ihr Ehemann zur Wehrmacht einberufen worden war, einen Ausbildungskurs des DRK und versah dann in Graz Dienst als DRK-Schwester. Sie trat auch dem D.Fr.W. und der NSV bei.

II. M. Market .

Im Herbst 1940 ging der Junglehrer Richard Zach daran, in Graz eine kommunistische Flugschrift "Der Rote Stosstrupp" herauszugeben; bis Frühjahr 1941 erschienen drei oder vier Folgen dieser Hetzschrift. Mindestens 30 Stück jeder Folge liess Zach durch seine Freundin und Mitarbeiterin Elfriede Neuhold deren Vater, dem ehemaligen Krankenkassenbeamten und nachmaligen Versicherungsvertreter Josef Neuhold zur Weiterverbreitung übermitteln. Dieser war im Verein mit dem ehemaligen Regisseur Karl Drews und dem Angestellten der Reichsstatthalterei in Graz Dr. Franz Weiß eifrig um den Wiederaufbau der durch die Rückgliederung Österreichs zerschlagenen illegalen KPÖ in der Steiermark bemüht, hatte bereits mit der Zentralleitung der KPÖ in Wien Fühlung genommen und sich zu den kommunistischen Parteianhängern in den Industriekreisen Mürzzuschlag und Judenburg Verbindung verschafft.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Urteilen des Reichskriegsgerichtes STPL (RKA) 547/41, des Volksgerichtshofes 7 J 497/41 und des Oberlandesgerichtes Wien 7 OJs 352/42, mit denen wegen Vorbereitung zum Hochverrat Zach, Josef Neuhold, Drews und Dr. Weiß zum Tode, Elfriede Neuhold zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden sind.

Im Frühjahr 1940 haben auch die Hilfsarbeiter Albin Kaiser und Johann Jandl mit einer emsigen Tätigkeit um den Ausbau der KPÖ in Voitsberg eingesetzt. Sie trachteten vor allem, mit führenden Funktionären der KPÖ in Graz in Fühlung zu kommen. Von ihnen übernahm der während der Woche in Voitsberg beschäftigte, jedoch in Graz wohnende Schuhmacher Karl Kilzer, der ebenso wie Kaiser und Jandl mit Urteil des Volksgerichtshofes 7 J 93/42 zum Tode verur-

DOKUMENT des Dokumentations archiv des Galarretchischen 181 teilt worden ist, den Auftrag, eine Verbindung mit der kommunistischen "Kreisleitung" in Graz anzubahnen.

Kilzer wandte sich im Juni 1940 an die ihm schon seit
Jahren bekannte Angeklagte Hildegard Burger, von deren kommunisti
scher Einstellung er wusste. Da sie ihm erzählt hatte, sie sei mit
einem höheren Funktionär der Grazer Kommunisten bekannt, teilte Kilzer der Burger mit, dass in Voitsberg mehrere Kommunisten die Ver,bindung zur Grazer KP-Organisation bekommen möchten, und ersuchte
sie, diese Verbindung herzustellen. Hildegard Burger, die sich darum
zu bemühren versprach, unterrichtete darauf den ihr seit einigen Jahren bekannten Friseur Josef Lazic, von dem sie annahm, dass er in
der KPÖ in Graz, wenn nicht überhaupt selbst eine leitende Stelle
innehatte, so doch zumindest mit den Spitzenfunktionären zusammenarbeite. Lazic hatte sich nämlich ihr nicht bloss als tätiger Kommunist zu erkennen gegeben, sondern auch von einer engen Verbindung
mit den Grazer Führern der KP erzählt, wobei er auch die Namen Neuhold und Dr. Weiss angeführt hatte.

Nachdem nun Hildegard Burger den Lazic von der Mitteilung Kilzers unterrichtet hatte, erklärte er ihr, er werde ihr baldigst Bescheid sagen und beauftragte sie kurz darauf, zunächst einmal selbst die Verbindung mit den Leuten in Voitsberg aufzunehmen und ihm dann zu berichten.

Ende Juni 1940 fuhr die Angeklagte mit Kilzer nach Voitsberg, trat dort mit Albin Kaiser und Johann Jandl in Verbindung und liess sich üter deren bisherige Tätigkeit unterrichten. Da Kaiser und Jandl nicht bloss kommunistisches Propagandamaterial, sondern weiters Verbindung zu führenden Männern der Grazer KPÖ verlangten, sagte die Angeklagte den beiden, sie würde versuchen, einen Funktionär der Grazer Kreisleitung- gemeint war Lazic- zu veranlassen, dass er selbst nach Voitsberg komme, auch werde sie sich um Propagandamaterial bemühen. Sie machte von dem Begehren Kaisers und Jandls dem Lazic Mitteilung. Dieser wies sie Bald darauf an, die Verbindung mit Voitsberg aufrechtzuerhalten und als Beauftragte der Kreisleitung sich dem Ausbau der KP im Bezirk Voitsberg zu widmen; dabei erteilte er ihr Weisungen über den Aufbau der Organisation und den Auftrag, monatlich die Mitgliedsbeiträge zu übernehmen und an ihn abzuführen. Die Angeklagte sagte zu und in der Folgezeit fanden zwischen ihr sowie Jandl und Kaiser wiederholt teils in Graz teils in Voitsberg Treffs statt. Sie eröffnete vor allem Kaiser und Jandl, dass sie von der KP Kreisleitung in Graz

7-0Js 201/42

mit der Wiederaufrichtung der Organisation in Voitsberg beauftragt sei, ihre Weisungen müssten daher befolgt werden. Sie erörterte weiters verschiedene organisatorische Fragen, insbesondere über die Errichtung von Zellen, teilte mit, dass der Mitgliedsbetrag 1 RM monatlich betrage, forderte zu pünktlicher Einhebung sowie zu ordnungsmässiger und reinlicher Kassengebahrung auf und verlangte die Abführung der Mitgliedsbeiträge an sich. Da Kaiser aber auch Geld zur Unterstützung der in der Umgebung von Voitsberg ansäßigen Angehörigen von verhafteten Kommunisten in Anspruch nahm, einigten sie sich schliesslich dahin, dass die Hälfte der Beiträge in Voitsberg verbleibe, die andere Hälfte an die Burger zur Verfügung der Grazer KP-Leitung abgeführt werde, . Ausserdem versprach die Burger den beiden, die dringend Propagandamaterial verlangten, ihnen solches zu beschaffen. Dieses suchte sie von Lazic zu bekommen. Ihr Bemühen war zuerst erfolglos, in der Zeit vom Oktober oder November 1940 bis Jänner 1941 erhielt sie von Lazic mindestens zweimal je mehrere Stücke der Hetzschrift "Der Rote Stosstrupp". Diese Flugschirften hatte sich Lazic von Josef Neuhold verschafft. Hildegard Burger folgte diese Flugschriften wieder an Kaiser bezw. Jandl zur Weiterverbreitung in Voitsberg aus.

Dass sie, wie ihr die Anklage zur Last legt, vier-bis fünfmal Stücke dieser Flugschrift nach Voitsberg geliefert habe, konnte nicht sicher erwiesen werden. Wie dem Gerichtshofe aus dem Strafverfahren gegen die Mitglieder der KP-Organisation Voitsberg bekannt ist, sind unter ihnen alledings öfter als zweimal und in grösserer Anzahl Stücke der kommunistischen Zeitung "Der Rote Stosstrupp" im Umlaufe gewesen, jedoch hat bereits der Volksgerichtshof im Urteile 7 J 93842 festgestellt, dass Jandl nicht nur von der Angeklagten Burger, sondern gelegentlich auch noch von einer anderen Stelle, anscheinend von Eggenberg bei Graz, solche Zeitungen erhalten hat. Dass Hildegard Burger noch im Februar 1941 von Lazic über die Hausbesorgerinnen Rosina Schroffler und Marie Fleischhacker (7 OJs 354/42 des OLG Wien) eine Rolle der angeführten Zeitung erhalten hat, wurde von ihr zugegeben, doch konnte ihre Verantwortung, diese Zeitungen nicht weiterverbreitet, sondern verbrannt zu haben, nicht einwandfrei widerlegt werden.

Bei den einzelnen Traffs mit Kaiser und Jandl liess sich die Angeklagte auch über die Mitgliederzahl sowie den Stand der Aufbauarbeiten Bericht erstatten und gab die Anweisung, die Bewegung tüchtig vorwärts zu treiben.

DOKUMENT des Dokumentationsarchiv des österralchischen Widerstandes Diesem Auftrag der Angeklagten kamen auch Kaiser und 18103
Jandl getreulich nach. Nach den Feststellungen des Volksgerichtshofes in seinem Urteile 7 Js 93/42 ist es den Genannten gelungen,
in Voitsberg uns Umgebung eine schlisslich 6 Ortsgruppenleitungen
und 470-480 Mitglieder umfassende kommunistische Organisaton zu
schaffen. Kaiser selbst übernahm die Stelle des kommunistischen Bezirksleiters, Jandl des Bezirkskassiers in Voitsberg.

Die Hälfte der Beiträge der Mitglieder dieser kommunistischen Organisation liefen bei der Angeklagten zusammen; der Bezirkskassier Jandl brachte die Gelder entweder selbst nach Graz zur Burger oder liess sie durch Kaiser überbringen, zum Teil übernahm sie die Angeklagte auch in Voitsberg. Ausserdem nahm sie den Mitgliedsbeitrag Kilzers, der unmittelbar an Sie Zahlungen leistete, in Empfang, weiters von März oder April 1941 an die von Franz Pajk, dem Leiter der Ortsgruppe Bärnbach bei Voitsberg, eingegobenen Mitgliedsbeiträge; dieser hatte nämlich aus Misstrauen gegen die Kassegebahrung Jandls erklärt, er liefere die bei ihm eingegangenen Beträge lieber direkt an die Angeklagte ab. Der Gesamtbetrag der von Herbst 1940 bis Juni 1941 bei Hildegard Burger eingegangenen Mitgliedsbeiträge war der Höhe nach nicht genau feststellbar, betrug aber mindestens rund 506 RM, nach der ersten Einlassung der Angeklagten vor der Geheimen Staatspolizei belief sich die Summe auf rund 650 RM; später behauptete sie, nur etwas über 300 RM kassiert zu haben; in der Hauptverhandlung räumte sie ein, von Kaiser, Jandl, Kilzer und Pajk insgesamt 506.30 RM übernommen zu haben. Wenn nun auch, wie sich aus dem Urteil des Reichskriegsgerichtes STPL (RKA) I 50/42 ergibt, Lazic lediglich den Empfang von zusammen 67 RM - vor der Geheimen Staatspolizei 57 RM- zugegeben hat, so besteht für den Senat doch kein Anlass, an der Richtigkeit der bestimmten Erklärung der Angeklagten zu zweifeln, dass sie die gesamten, ihr von der Voitsberger KP-Organisation zugegangenen Geldbeträge - mit Ausnahme von 10 RM- dem Lazic als vermeintlichen Funktionär der Grazer - KP Leitung ausgefolgt habe.

Der erwähnte Betrag von 10 RM wurde von der Angeklagten mit Zustimmung des Lazic zur Unterstützung der Ehefrau des wegen kommunistischer Umtriebe in Graz festgenommenen Arbeiters Gennowitz verwendet.

III.

Dieses festgestellten Sachverhaltes war die Angeklagte im der Hauptverhandlung im Wesentlichen geständig; soweit die Ein-

zelheiten, die sie in Vorverfahren eingeräumt hatte, in der Hauptverhandlung abzuschwächen versuchte, legte der Gerichtshof seinen Feststellungen die Einlassung der Angeklagten bei der Geheimen Staatspolizei und beim Ermittungsrichter zugrunde, da nicht anzunehmen ist, dass sich die Angeklagte dort zu Unrecht wahrheitswidrig belastet hätte. Die in der Hauptverhandlung aufgestellte Behauptung der Angeklagten, dass sie die ihr von Lazic übergebenen und nach Voitsberg gelieferten Folgen der kommunistischen Zeitung "Der rote Stosstrupp" nicht gelesen, daher auch über ihren, dem Senate aus anderen Strafverfahren bekannten hetzerischen Inhalt nicht unterrichtet gewesen sei, ist völlig unglaubwürdig. Aber selbst wenn sie die einzelnen Artikel nicht gelesen hätte, wäre für sie nichts gewonnen, denn wie sie selbst zugab, hat sie das Titelblatt der Flugschrift "Der rote Stosstrupp"gelesen, das mit Sichel u. Hammer versehen war, und die Inschrift trug: Wenn Du ein Schuft sein willst, so gehe damit zur nächsten Gestapostelle! Du kannst Dir einen Verräterlohn holen!" und daraus zweifelsfrei ersehen, dass es sich um eine Staatsfeindliche, kommunistische Hetzschrift handelte.

IV.

Wie somit feststeht, hat sich die Angeklagte bewusst für die KPÖ betätigt und damit auch die von ihr verfolgten hochverräterischen Bestrebungen gefördert. Diese sind im Rahmen der weltrevolutionären Ziele der Komintern darauf gerichtet, auch im Deutschen Reich durch gewaltsamen Umsturz eine Rätediktatur nach sowjetrussischen Vorbild zu errichten oder dies zunächst in den mit dem Reiche wiedervereinigten Alpen- und Donaugauen durchzusetzen und diese vom Reiche wieder loszureissen. Selbst wenn Hildegard Burger, wie sie behauptete, von den auf Gebietshochverrat gerichteten Bestrebungen der KPÖ tatsächlich keine Kenntnis gehabt haben sollte, wäre dies für die Verschuldensfrage unwesentlich, denn sie hat nach ihrem eigenen Geständnisse das auf Verfassungshochverrat gerichtete Ziel der KPÖ. gekannt.

Die Angeklagte hat sich somit der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 83 ABs. 2 RSTGB. schuldig gemacht und zwar unter den strafschärfenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Z. 1 und 3 RSTGB, da ihre Tätigkeit auf die Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhaltes und auf die Beeinflussung der Massen durch Flugschriftenverbreitung gerichtet war.

V.

Die von der Angeklagten verwirkte Strafe war somit dem

§ 83 Abs. 3 RSTGB. zu entnehmen.

Hildegard Burger hat, obwohl bereits dreimal wegen kommunistischer Betätigung beanstandet und festgenommen. trotzdem ihre Tätigkeit für die KPÖ wieder aufnommen und sich hiedurch als fanatische und hartnäckige Kommunistin erwiesen. Sie hat nicht nur die Verbindung zwischen führenden Kommunisten in Graz und der kommunistischen Bezirksleitung in Voitsberg hergestellt, sondern auch hervorragende Arbeit an dem Ausbau der KP Organisation im Kreis Voitsberg geleistet. Sie hat den Leitern dieses Bezirkes Weisungen organisatorischer Natur gegeben, sie wiederholt mit kommunistischer Propagandamaterial versehen, sie hat auch alle zur Abfuhr an die Grazer Landesleitung der KP bestimmten Geldbeträge übernommen und weitergeleitet. Sie hat somit durch ihre durch lange Zeit fortgesetzte, systematische Betätigung wesentlich zu der kommunistischen Verseuchung dieses steirischen Industriegebietes, in dem sich besonders kriegswichtige Betriebe, vor allem Bergbaubetriebe, befinden, beigetragen und dies zu einer Zeit, da sich das deutsche Volk im Schicksalkampf um seine Lebensrechte befindet. In diesem hat sich die Angeklagte nicht auf die Seite der staatsbejahenden, eine geschlossene Abwehrfront bildenden Kräfte gestellt, sie ist vielmehr in die Reihe der gefährlichsten Staatsfeinde getreten, die die zur Erringung des Sieges unerlässliche Geschlossenheit der inneren Front untergraben, und eine führende Tätigkeit entfaltet. Sie hat dadurch ihr Volk verraten und war daher als Volksverräterin mit der hächsten zulässigen Strafe zu belegen. Wenn dagegen ins Treffen geführt wird, dass die Angeklagte nicht härter bestraft werden könne, als Lazic, der mit Urteil des Reichskriegsgerichtes STPL (RKA) I 50/42 zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, zumal Hildegard Burger auch ihre Abkehr vom Kommunismus durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Schwester desDRK zu erkennen gegeben habe, so ist dem entgegenzuhalten:

Wie das obangeführte Urteil des Reichskriegsgerichtes ausdrücklich ausführt, wurde von der Verhängung der Todesstrafe über
Lazic nur deshalb abgesehen, weil bei Lazic nach seiner Einberufung
zur Wehrmacht ein völliger Gesinnungswandel eingetreten ist, er
sich von der kommunistischen Weltanschauung freigemacht hat und
sich durch tadellose Führung, Diensteifer und Zuverlääigkeit als
guter Soldat erwiesen hat. Eine solche innere Abkehr vom Kommunismus
kann aber die Angeklagte für sich nicht geltend machen. Ein solcher
wird auch durch ihre Tätigkeit als DRK-Schwester nicht dargetan,
denn sie übte diese Tätigkeit zur gleichen Zeit aus, während der

sie für die KPÖ arbeitete, es kann also nicht davon gesprochen werden, dass sie Einkehr gehalten und durch diese karitative Tätigkeit ihr schweres Verschulden wieder gutmachen getrachtet hätte.

Bei der regen , vielseitigen Betätigung der Angeklagten in führender Stellung wiegt ihre Schuld keinesfalls geringer als die der einzelnen KP-Ortsgruppenleiter im Voitsberger Gebiet, die alle vom Volksgerichtshofe zum Tode verurteilt worden sind. (7 Js 94/42). Wird nun weiters berücksichtigt, dass sich die Angeklagte als besonders eifrige und hartnäckige Kommunistin dadurch erwiesen hat, dass sie nach jeder Beanständung ihre Tätigkeit für diese Partei immer wieder aufgenommen hat und demnach auch keine Aussicht besteht, dass sie in Zukunft ihre Sinnesart ändern könnte, so erfordert schon das Interesse des Staates die härteste Strafe. Hildegard Burger hat das Recht verwirkt, in der Gemeinschaft des deutschen Volkes weiterzuleben. Es wurde daher über die Angeklagte die Todesstrafe verhängt.

Die Angeklagte hat ehrlos gehandelt. Es waren ihr daher gemäss § 32 RSTGB die bürgerlichen Ehrenrechte für die Zeit ihres Lebens abzuerkennen. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 465 RSTPO.

Russegger.

Dr. Winter.

Dr. Raschbacher.

Beglaubigt:

Wien, am 3. Juni 1943.

Der Urkundsbeamte der

Geschäftsstelle:

Richter

"Loudes tis figurish? emplishments will mount which much buy they

sten durch badellose Finrung, Menbtelfor und Daverlaufgeelt els els ester Soldat erwiesen hat. Eine aclone innere abtehr vom Achministus kann aber die Angeklagte für sich nicht geltend macheb. Ein solcher

Justizangestellte.

Rundstempel:
Oberlandesgericht
Wien

DOKUMENT des bretriëw , sus fiel medaiels sus dies districted of the des districted of the design of the